

BESCHLUSS

**des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 4 SGB V
in seiner 87. Sitzung am 11. März 2026**

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Januar 2026

1. **Änderung der Bewertung der Gebührenordnungspositionen 35571, 35572 und 35573 zum 1. Januar 2026**

Gebührenordnungs- position des EBM	Bewertung bis 31.12.2025 in Punkten	Bewertung ab 01.01.2026 in Punkten
35571	159	182
35572	66	75
35573	81	93

2. **Änderung der Bewertung der Gebührenordnungspositionen 30932, 30933, 35151, 35152, 35173 bis 35179 und der Gebührenordnungspositionen des Abschnitts 35.2 EBM zum 1. April 2026**

Gebührenordnungs- position des EBM	Bewertung bis 31.03.2026 in Punkten	Bewertung ab 01.04.2026 in Punkten
30932	941	899
30933	679	648
35151	472	451
35152	472	451
35173	935	893

Gebührenordnungs- position des EBM	Bewertung bis 31.03.2026 in Punkten	Bewertung ab 01.04.2026 in Punkten
35174	788	753
35175	700	669
35176	641	612
35177	598	571
35178	568	542
35179	543	519
35401	941	899
35402	941	899
35405	941	899
35411	941	899
35412	941	899
35415	941	899
35421	941	899
35422	941	899
35425	941	899
35431	941	899
35432	941	899
35435	941	899
35503	935	893
35504	788	753

Gebührenordnungs- position des EBM	Bewertung bis 31.03.2026 in Punkten	Bewertung ab 01.04.2026 in Punkten
35505	700	669
35506	641	612
35507	598	571
35508	568	542
35509	543	519
35513	935	893
35514	788	753
35515	700	669
35516	641	612
35517	598	571
35518	568	542
35519	543	519
35523	935	893
35524	788	753
35525	700	669
35526	641	612
35527	598	571
35528	568	542
35529	543	519
35533	935	893

Gebührenordnungs- position des EBM	Bewertung bis 31.03.2026 in Punkten	Bewertung ab 01.04.2026 in Punkten
35534	788	753
35535	700	669
35536	641	612
35537	598	571
35538	568	542
35539	543	519
35543	935	893
35544	788	753
35545	700	669
35546	641	612
35547	598	571
35548	568	542
35549	543	519
35553	935	893
35554	788	753
35555	700	669
35556	641	612
35557	598	571
35558	568	542
35559	543	519

Gebührenordnungs- position des EBM	Bewertung bis 31.03.2026 in Punkten	Bewertung ab 01.04.2026 in Punkten
35591	141	135
35593	140	134
35594	118	113
35595	105	100
35596	96	92
35597	90	86
35598	85	81
35599	81	78
35703	935	893
35704	788	753
35705	700	669
35706	641	612
35707	598	571
35708	568	542
35709	543	519
35713	935	893
35714	788	753
35715	700	669
35716	641	612
35717	598	571

Gebührenordnungs- position des EBM	Bewertung bis 31.03.2026 in Punkten	Bewertung ab 01.04.2026 in Punkten
35718	568	542
35719	543	519

3. Änderung der zweiten bis vierten Bestimmung zum Abschnitt 35.2 EBM zum 1. April 2026

2. Voraussetzung für die Berechnung der Gebührenordnungspositionen 35571 bis 35573 ist eine im Quartalszeitraum abgerechnete Gesamtpunktzahl der Gebührenordnungspositionen 30932, 30933, 35151, 35152, 35173 bis 35179, der Gebührenordnungspositionen der Abschnitte 35.2.1 und 35.2.2 und der Gebührenordnungspositionen 37500 und 37600 von mindestens ~~182.084~~ **173.957** Punkten je Vertragsarzt bzw. -psychotherapeut (Mindestpunktzahl) nach Nummer 1 der Präambel. Sofern bei einem Vertragsarzt bzw. -psychotherapeuten kein voller Tätigkeitsumfang vorliegt, ist die Mindestpunktzahl mit dem Tätigkeitsumfang laut Zulassungs- bzw. Genehmigungsbescheid anteilig zu reduzieren.
3. Die Gebührenordnungspositionen 35571 bis 35573 sind berechnungsfähig, sobald im Abrechnungsquartal die abgerechnete Gesamtpunktzahl der Gebührenordnungspositionen 30932, 30933, 35151, 35152, 35173 bis 35179, der Gebührenordnungspositionen der Abschnitte 35.2.1 und 35.2.2 und der Gebührenordnungspositionen 37500 und 37600 das Punktzahlvolumen gemäß Nummer 2 überschreitet. Sofern die abgerechnete Gesamtpunktzahl der Gebührenordnungspositionen 30932, 30933, 35151, 35152, 35173 bis 35179, der Gebührenordnungspositionen der Abschnitte 35.2.1 und 35.2.2 und der Gebührenordnungspositionen 37500 und 37600 im Abrechnungsquartal das Doppelte der zu berücksichtigenden Mindestpunktzahlen gemäß Nummer 2 überschreitet, werden die Bewertungen der überschreitenden Gebührenordnungspositionen 35571 bis 35573 bis zu einer Maximalpunktzahl von ~~424.862~~ **405.899** Punkten (voller Tätigkeitsumfang) bzw. ~~212.431~~ **202.949** Punkten (hälftiger Tätigkeitsumfang) mit einem Faktor von 0,5 multipliziert. Sobald die abgerechnete Gesamtpunktzahl der Gebührenordnungspositionen 30932, 30933, 35151, 35152, 35173 bis 35179, der Gebührenordnungspositionen der Abschnitte 35.2.1 und 35.2.2 und der Gebührenordnungspositionen 37500 und 37600 die Maximalpunktzahl von ~~424.862~~ **405.899** Punkten bei vollem Tätigkeitsumfang bzw. ~~212.431~~ **202.949** Punkten bei hälftigem Tätigkeitsumfang überschreitet, sind die Gebührenordnungspositionen 35571 bis 35573 nicht mehr berechnungsfähig.
4. Die Regelung gemäß Nummer 3 wird wie folgt umgesetzt: Die Kassenärztliche Vereinigung setzt die Gebührenordnungspositionen 35571 bis 35573 im Quartal als Zuschläge zu allen abgerechneten Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 30932, 30933, 35151, 35152, 35173 bis 35179 und

der Gebührenordnungspositionen der Abschnitte 35.2.1 und 35.2.2 und Gebührenordnungspositionen 37500 und 37600 zu.

1. Sofern die im Abrechnungsquartal abgerechnete Gesamtpunktzahl der Gebührenordnungspositionen 30932, 30933, 35151, 35152, 35173 bis 35179, der Gebührenordnungspositionen der Abschnitte 35.2.1 und 35.2.2 und der Gebührenordnungspositionen 37500 und 37600 das Doppelte der zu berücksichtigenden Mindestpunktzahl gemäß Nummer 2 nicht überschreitet, ist die Bewertung der zugesetzten Gebührenordnungspositionen 35571 bis 35573 jeweils mit einer Quote zu multiplizieren, die sich aus der Differenz der abgerechneten Gesamtpunktzahl der Gebührenordnungspositionen 30932, 30933, 35151, 35152, 35173 bis 35179, der Gebührenordnungspositionen der Abschnitte 35.2.1 und 35.2.2 und der Gebührenordnungspositionen 37500 und 37600 des Vertragsarztes bzw. -psychotherapeuten zur Mindestpunktzahl gemäß Nummer 2 im Verhältnis zur abgerechneten Gesamtpunktzahl der Gebührenordnungspositionen 30932, 30933, 35151, 35152, 35173 bis 35179, der Gebührenordnungspositionen der Abschnitte 35.2.1 und 35.2.2 und der Gebührenordnungspositionen 37500 und 37600 des Vertragsarztes bzw. -psychotherapeuten ergibt und mindestens den Wert 0 annimmt.
2. Sofern die im Abrechnungsquartal abgerechnete Gesamtpunktzahl der Gebührenordnungspositionen 30932, 30933, 35151, 35152, 35173 bis 35179, der Gebührenordnungspositionen der Abschnitte 35.2.1 und 35.2.2 und der Gebührenordnungspositionen 37500 und 37600 das Doppelte der zu berücksichtigenden Mindestpunktzahl gemäß Nummer 2 überschreitet, ist die Bewertung der zugesetzten Gebührenordnungspositionen 35571 bis 35573 jeweils mit einer Quote zu multiplizieren, die sich aus der zu berücksichtigenden Mindestpunktzahl gemäß Nummer 2 zuzüglich dem 0,5-fachen der Differenz der abgerechneten Gesamtpunktzahl der Gebührenordnungspositionen 30932, 30933, 35151, 35152, 35173 bis 35179, der Gebührenordnungspositionen der Abschnitte 35.2.1 und 35.2.2 und der Gebührenordnungspositionen 37500 und 37600 - jedoch maximal ~~424.862~~ **405.899** Punkte bei vollem Tätigkeitsumfang bzw. ~~212.431~~ **202.949** Punkte bei hälftigem Tätigkeitsumfang - und des Doppelten der zu berücksichtigenden Mindestpunktzahl gemäß Nummer 2 im Verhältnis zur abgerechneten Gesamtpunktzahl der Gebührenordnungspositionen 30932, 30933, 35151, 35152, 35173 bis 35179, der Gebührenordnungspositionen der Abschnitte 35.2.1 und 35.2.2 und der Gebührenordnungspositionen 37500 und 37600 des Vertragsarztes bzw. -psychotherapeuten ergibt und mindestens den Wert 0 annimmt.

4. Anordnung des Sofortvollzugs:

1. Der Erweiterte Bewertungsausschuss beschließt gemäß § 86a Abs. 2 Nr. 5 SGG die Anordnung der sofortigen Vollziehung seines Beschlusses aus der 87. Sitzung vom 11. März 2026 zur Anpassung der Bewertungen der psychotherapeutischen Leistungen.
2. Der Erweiterte Bewertungsausschuss begründet die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 86a Abs. 2 Nr. 5 SGG wie folgt:

Es ist anerkannt, dass Entscheidungen des Erweiterten Bewertungsausschusses gegenüber den an der Normsetzung im Bewertungsausschuss beteiligten Institutionen als Verwaltungsakte ergehen, die mit der Anfechtungsklage angegriffen werden können. Ein gesetzlicher Sofortvollzug ist für Beschlüsse des Erweiterten Bewertungsausschusses – anders als für Entscheidungen der Schiedsämter und des sektorenübergreifenden Schiedsgremiums auf Bundesebene nach § 89a SGB V – nicht ausdrücklich vorgesehen.

Um sicherzustellen, dass der Beschluss zur Anpassung der Bewertungen der psychotherapeutischen ohne Zeitverzug umgesetzt werden kann, ordnet der Erweiterte Bewertungsausschuss nach Abwägung aller maßgeblichen Belange ausdrücklich den Sofortvollzug an.

Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 86a Abs. 2 Nr. 5 SGG sind erfüllt:

- a) Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung des Beschlusses vom 11. März 2026 zur Anpassung der Bewertungen für die psychotherapeutischen Leistungen. Der Beschluss dient der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben nach § 87 Abs. 2c Satz 8 SGB V zur Überprüfung der Angemessenheit der psychotherapeutischen Leistungen.

Dieser Beschluss sieht eine Absenkung der Bewertungen für die psychotherapeutischen Leistungen für die Zeit ab dem 1. April 2026 vor. Im Fall einer Klage gegen den Beschluss könnte diese Absenkung bei Annahme einer aufschiebenden Wirkung zunächst nicht vollzogen werden. Wenn die Klage im Ergebnis keinen Erfolg hat, müsste eine aufwendige Rückabwicklung der überzahlten Honorare erfolgen, sofern nicht bereits die Bestandskraft von Honorarbescheiden eine Rückforderung ausschließt. Im Übrigen erscheint es nicht ausgeschlossen, dass sich die betroffenen Psychotherapeuten auf Vertrauensschutz berufen würden.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung wird dagegen sichergestellt, dass der Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses vom 11. März 2026 auch im Falle einer Klageerhebung Anwendung finden kann.

- b) Das danach bestehende erhebliche öffentliche Interesse an einer Anordnung des Sofortvollzugs überwiegt im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung das Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer Klage.

Hinter dem Erfordernis des Inkrafttretens der Absenkung der Vergütung der psychotherapeutischen Leistungen muss das Interesse an einer gerichtlichen Klärung der Rechtmäßigkeit des Beschlusses vor seiner Umsetzung zurückstehen. Hierdurch entstehen auch keine unzumutbaren Nachteile. Betroffene Psychotherapeuten können gegen die Abrechnungen Widerspruch einlegen und würden im Fall einer Rechtswidrigkeit eine Nachvergütung erhalten. Zudem hat der Erweiterte Bewertungsausschuss im Rahmen seines Gestaltungsspielraum davon abgesehen, die sich rechnerische ergebende Absenkung in vollem Umfang umzusetzen.

Schließlich kann an dieser Stelle auch nicht unberücksichtigt bleiben, dass der Erweiterte Bewertungsausschuss der Konfliktlösung in der gemeinsamen Selbstverwaltung dient. Die für den Erweiterten Bewertungsausschuss vorgesehene Beschlussfassung durch eine Mehrheitsentscheidung soll Blockaden verhindern.

Vor diesem Hintergrund muss das Interesse einer Vertragspartei, eine gegen sie ergangene Entscheidung durch die Erhebung einer Anfechtungsklage zu blockieren, hinter dem oben dargestellten besonderen öffentlichen Vollzugsinteresse ebenfalls zurückbleiben.

- c) Die Anordnung des Sofortvollzugs ist verhältnismäßig. Sie ist geeignet und erforderlich, um sicherzustellen, dass der Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschuss rechtzeitig Wirkung entfaltet. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich.

Zu diesem Ziel außer Verhältnis stehende Folgen sind auch nach der Interessenabwägung nicht erkennbar und damit nicht zu befürchten.

Protokollnotiz:

Der Bewertungsausschuss prüft bis zum 30. September 2026 ein Konzept zur Weiterentwicklung des Modells zur Prüfung der Angemessenheit der Vergütung psychotherapeutischer Leistungen. Die Überprüfung bezieht sich u. a. auf eine mögliche Weiterentwicklung bezüglich:

- Angleichung der Datenjahre (KSE-Daten, Abrechnungsdaten, Orientierungswert),
- Einbezug von Praxen mit angestellten Ärzten,
- Aktualisierung des Facharztmixes,
- Konzept der Personalkosten und der Kostenquoten,
- Erfassung und Berücksichtigung von GKV-Einnahmen der relevanten Arztgruppen aus anderen Quellen (ASV, Hybrid-DRG, andere),
- Konzept zur Glättung der KSE-Daten, um Schwankungen der Kennzahlen aufgrund möglicher Stichprobenfehler zu reduzieren.